

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Allgemeinverfügung**

#### **Verkaufsoffener Sonntag am 14.09.2014 für die Ortsbereiche Seevetal-Ramelsloh und Seevetal-Ohlendorf**

Die Gemeinde Seevetal erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen in den Ortsbereichen Seevetal-Ramelsloh und Seevetal-Ohlendorf am

**Sonntag, den 14. September 2014 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

geöffnet werden.

#### **Begründung:**

Die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen der oben genannten Ortsbereiche beantragt an dem genannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Für die oben genannten Ortsbereiche ist in 2014 bisher keine Sonn- und Feiertagsöffnung festgesetzt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem NLöffVZG erfüllt sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an die E-Mail-Adresse [gk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de](mailto:gk.vg-ig@justiz.niedersachsen.de) zu richten. Hierbei sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen, die auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg ([www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de)) zum elektronischen Rechtsverkehr aufgeführt sind, zu beachten.

## **Hinweise**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöfVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetz wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Seevetal, den 02. April 2014

gez.

Gallwas